

## Schischek gewinnt Patentverletzungsklagen vor dem Landgericht München

Das Landgericht München I hat in zwei Verfahren der Klage der Schischek GmbH gegen die petz industries GmbH & Co. KG wegen Patentverletzung stattgeben.

Das Gericht sah es in dem ersten Verfahren (Az.: 7 O 17077/19) als erwiesen an, dass Petz durch die Herstellung, das Angebot und den Vertrieb der Stellantriebe des Typs Qt.Ex-M, die von Petz in mehreren Varianten angeboten werden, Hauptanspruch 1 des deutschen Teils des europäischen Patents EP 1 632 013 B1 der Schischek GmbH verletzt. In dem zweiten Verfahren (Az.: 7 O 2843/20) hat das Landgericht München I festgestellt, dass Petz durch die Herstellung, das Angebot und den Vertrieb der Stellantriebe des Typs Qt.Ex-M auch Anspruch 1 von Schischeks deutschem Patent DE 103 17 181 B4 verletzt.

Die beiden Klagepatente betreffen einen explosionsgeschützten Stell- oder Regelantrieb, wie er insbesondere in Industrieanlagen der Chemie, Pharmazie und Petrochemie, aber auch in Kläranlagen, Verdichterstationen zur Gasförderung, auf Bohrinseln sowie überall dort, wo eine explosionsgefährdete Umgebung auftreten kann, eingesetzt wird. Die technische Lehre der Klagepatente ermöglicht es, einen explosionsgeschützten Stellantrieb herzustellen, der deutlich kleiner und kostengünstiger ist als die im Stand der Technik bekannten Geräte.

Nach den beiden Urteilen des Landgerichts München I ist es Petz nun verboten, die klagepatentgemäßen, explosionsgeschützten Stellantriebe QT.Ex-M in Deutschland herzustellen, anzubieten und zu vertreiben. Petz ist außerdem zur Zahlung von Schadensersatz, Auskunft und Rechnungslegung verpflichtet sowie zum Rückruf der patentgemäßen Produkte und zur Vernichtung der sich im Eigentum oder Besitz von Petz befindenden Stellantriebe Qt.Ex-M.

Die beiden erstinstanzlichen Urteile des Landgerichts München I sind bislang nicht rechtskräftig.

Die Urteile sind vorläufig vollstreckbar und Schischek vollstreckt die Ansprüche auf Unterlassung, Vernichtung, Auskunft- und Rechnungslegung aus dem Urteil 7 O 17077/19 gegen Sicherheitsleistung.